

<p>Art der Nutzung, der zulässigen Immissionen, des zulässigen Verkehrsaufkommens oder nach baupolizeilichen Kriterien. Es können neben maximalen auch minimale Ausnützungsziffern, Geschosshöhen oder Gebäudehöhen festgelegt werden.</p>	<p>Art der Nutzung, der zulässigen Immissionen, des zulässigen Verkehrsaufkommens oder nach baupolizeilichen Kriterien. Es können neben maximalen auch minimale Nutzungsziffern, Geschosshöhen oder Fassadenhöhen festgelegt werden.</p>
<p>§ 40 2. Baulinien</p> <p>¹ Die Baulinien bezeichnen den Mindestabstand der Bauten von öffentlichen Verkehrsanlagen, Gewässern, ober- und unterirdischen Leitungen, Wäldern und Hecken. Sie können auch genügende Gebäudeabstände sichern.</p> <p>² Neben den Baulinien kann der Erschliessungsplan Vorbaulinien enthalten. Bauten, welche vor der Baulinie, aber hinter der Vorbaulinie liegen, können ohne Mehrwertsverzicht um- und ausgebaut werden.</p> <p>³ Rückwärtige Baulinien bestimmen das von Bauten freizuhalten Hintergelände.</p> <p>⁴ Gestaltungsbaulinien bestimmen die Lage und die Umriss der Bauten (§ 44 Abs. 2).</p> <p>⁵ Für Bauten unter der Erde und für oberirdische Bauteile, wie einzelne Geschosse und Arkaden, sowie für Garagen können besondere Baulinien festgelegt werden.</p> <p>⁶ Die relativen Baulinien begrenzen längs Verkehrsanlagen die Flächen, wo Bauten und bauliche Anlagen nur erstellt werden dürfen, wenn Personen und Sachen gegen die schädlichen Auswirkungen der Verkehrsanlagen genügend geschützt werden.</p>	<p>¹ Die Baulinien bezeichnen den Mindestabstand der Bauten von öffentlichen Verkehrsanlagen, Gewässern, ober- und unterirdischen Leitungen, Wäldern, Hecken sowie Bauzonengrenzen. Sie können auch genügende Gebäudeabstände sichern.</p>
<p>§ 131 2. Kantonale Bauverordnung</p> <p>¹ Der Kantonsrat erlässt eine kantonale Bauverordnung¹⁾, die unter Vorbe-</p>	

¹⁾ Fassung vom 17. Mai 1992; GS 92, 475. Vgl. BGS [711.61](#).

<p>halt von § 133 für alle Gemeinden gilt.</p> <p>² Er regelt darin im Rahmen der §§ 134–148 namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Baubewilligungsverfahren und die Baukontrolle;b) die Gestaltung der Bauten (Höhe, Länge und Tiefe);c) die Bauabstände (offene und geschlossene Bauweise);d) die Überbauungs- und die Ausnützungsziffer;e) die Anforderungen der Bauten an Festigkeit, Sicherheit und Gesundheit;f) die baulichen Massnahmen, die geeignet sind, Energie zu sparen;g) den Schutz der Umgebung vor Beeinträchtigungen;h) die Erstellung von Abstellflächen, Kinderspielplätzen und Gemeinschaftsräumen;i) den Schutz gegen Unfälle bei Bauarbeiten;j) den Unterhalt und die Verbesserung bestehender Bauten und Anlagen.	<p>d) die Geschossflächen-, Baumassen-, Überbauungs- und Grünflächenziffer;</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>

	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Claude Belart Kantonsratspräsident Fritz Brechbühl Ratssekretär
	Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.